

Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Was zu tun bleibt



Impressum

Flüchtlingspolitik in Niedersachsen
Was zu tun bleibt

Flüchtlingsrat Niedersachsen
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel: 05121 - 15605
Fax: 05121 – 31609
www.nds-fluerat.org
<https://www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen>

Auflage: 1.000 Stück

© 2015 Flüchtlingsrat Niedersachsen

Jede Spende hilft. Schon mit einem kleinen Betrag können wir zum Beispiel die Fahrtkosten für einen Flüchtling zu einem Sprachkurs unterstützen. Bitte unterstützen Sie uns mit [Ihrer Mitgliedschaft](#) oder einer Spende.

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

GLS Gemeinschaftsbank eG
KNr. 4030 460 200
BLZ: 430 609 67
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00
BIC: DENODEM1GLS

Steuer-Nr. 30/212/41346

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	3
Eckpfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik	5
Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden.....	6
Keine Kriminalisierung von Flucht - Abschiebungshaft grundsätzlich abschaffen – Abschiebungen vermeiden.....	8
Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak	9
Migrant_innen und Flüchtlinge aus dem Balkan.....	10
Dublin III und Drittstaatler_innen.....	11
Humanitäres Bleiberecht.....	12
Sozialrechtliche Situation von Flüchtlingen verbessern.....	13
Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge.....	14
Residenzpflicht und Wohnverpflichtung.....	15
Lebenssituation junger Flüchtlinge.....	16
Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren	17

Eckfeiler für eine humane Flüchtlingspolitik

In seinen „Wahlprüfsteinen“ hat der Flüchtlingsrat 2012 aus Anlass der bevorstehenden Landtagswahl eine Reihe von Anforderungen an die zukünftige Asyl- und Flüchtlingspolitik im Land Niedersachsen formuliert.

Zweieinhalb Jahre später hat sich der Stil im Umgang mit Flüchtlingen grundlegend geändert. Flüchtlinge werden in Niedersachsen nicht mehr isoliert und ausgegrenzt, sondern willkommen geheißen, aufgenommen und unterstützt. Dies kommt in folgenden Entscheidungen und Maßnahmen der Landesregierung zum Ausdruck:

- Abschaffung des Gutscheinsystems und anderer Schikanen
- Frühzeitige Verteilung auf die Kommunen
- Ausbau der Beratungsangebote
- Umsetzung eines Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge
- Reform der Härtefallkommission
- Erlass zur Vermeidung von Abschiebungen und Abschiebungshaft
- Modellprojekt anonymer Krankenschein

Weitere Verbesserungen (u.a. Implementierung einer Arbeitsmarktberatung bereits in der Erstaufnahme, Umsetzung der europäischen Rechtsprechung zum Anspruch auf ein individuelles Bleiberecht wegen Verwurzelung in Deutschland, landesweite Einführung einer Krankenversicherungskarte für Flüchtlinge) sind in Vorbereitung.

In anderen Bereichen blieb die Landesregierung dagegen hinter den Erwartungen zurück. Enttäuschend war aus Sicht des Flüchtlingsrats insbesondere die Tatsache, dass das Land sich seine grundsätzliche Kritik am Asylbewerberleistungsgesetz vom Bund mit einer einmaligen Finanzzusage an die Länder abkaufen ließ und dem Gesetz zustimmte.

Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen und struktureller Unterbringungsprobleme insbesondere in den Städten stellen sich nun neue Herausforderungen. In den Fokus sind v.a. die Balkan-Flüchtlinge geraten, denen von der offiziellen Politik ein Anspruch auf Schutz abgesprochen wird. Es besteht die Gefahr, dass im Zuge der Debatten um eine Begrenzung und schnellere Abschiebung von Balkan-Flüchtlingen die positive Stimmung kippt. Um so mehr ist jetzt eine Politik gefordert, die pragmatisch und mit Augenmaß die praktischen Probleme angeht und dabei auch die avisierten, aber noch nicht realisierten Reformvorhaben im Rahmen eines grundlegenden Paradigmenwechsels weiter verfolgt und umsetzt: Die vorliegende Broschüre beschreibt die Handlungsfelder.

Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden

Nach der jüngste Prognose des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird für Niedersachsen für 2015 mit ca. 19.000 Asylersanträgen gerechnet.¹ Neuere Daten lassen darauf schließen, dass diese Schätzung wohl zu niedrig ist. Alle Beteiligten werden sich insofern darauf einstellen müssen, dass die Aufnahme von Asylsuchenden auch zukünftig eine Herausforderung darstellen wird.

Das Land betreibt mit der „Landesaufnahmebehörde (LAB)“ gemäß der Koalitionsvereinbarung von SPD und Grünen reine Erstaufnahmeeinrichtungen i.S. des Gesetzes. Eine Öffnung dieser Einrichtungen für eine mehr als dreimonatige Aufenthaltsdauer, wie sie jetzt von Seiten mancher kommunaler Spitzenverbände gefordert wird, lehnt der Flüchtlingsrat ab. Integration ist und bleibt eine Aufgabe der Kommunen.

Das Land Niedersachsen ist jedoch gefordert, die Kapazitäten der Landesaufnahmebehörde bedarfsentsprechend anzupassen und Zuweisungen an die Kommunen mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass sich die niedersächsischen Kommunen (wieder) ausreichend auf die Aufnahme vorbereiten können. Hilfreich ist es, wenn das Land wie geplant bereits in der LAB bekannte Bedarfe z.B. medizinischer oder psychologischer Art frühzeitig erfasst und den Kommunen kommuniziert.

Zum Stichtag 31.12.2013 waren in Niedersachsen 83,6 % der Unterbringenden in dezentralen Wohnungen untergebracht.² Auch wenn sich diese Quote vor dem Hintergrund der steigenden Flüchtlingszahlen verringert hat, ist nach wie vor davon auszugehen, dass Flüchtlinge in Niedersachsen überwiegend dezentral untergebracht sind. Ziel aller politischer Maßnahmen sollte es sein, Flüchtlinge möglichst früh in den Stand zu versetzen, eine selbständige Existenz in den eigenen vier Wänden zu begründen. Dies setzt voraus, sie auch eine angemessene Beratung, Sprachförderung und Anpassungsqualifizierung erhalten.

¹ Nds. Landtagsdrucksache 17/2856. und 17/2856

² Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Hg. Förderverein PRO ASYL e.V., Frankfurt am Main 2014, S. 70.

Forderungen – Bund:

- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterbringung. Auflegung eines Wohnungsbauprogramms, Überlassung von Immobilien des Bundes zur vorübergehenden Unterbringung
- Abschaffung der im Aufenthaltsgesetz festgeschriebenen „Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“.
- Modifizierung des bürokratischen EASY-Verteilungssystems zur erleichterten Unterbringung von Asylsuchenden bei Bezugspersonen und Verwandten im Rahmen von Überquoten.

Forderungen - Land:

- Festlegung und regelmäßige Überprüfung von Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte
- Ausbau des sozialen Wohnungsbaus, Einbeziehung von Flüchtlingen in Wohnraumförderkonzepte
- Erhöhung der Kostenerstattung des Landes an die Kommunen, ggfs. auch im Rahmen gestaffelter Erstattungspauschalen in Abhängigkeit von Angeboten (Sozialarbeit, Sprachkurse etc.)
- Ermöglichung der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen an Flüchtlinge (derzeit nur bei einjähriger Aufenthaltserlaubnis)
- Lockerung / Abschaffung von rigiden Wohnsitzauflagen
- Besonders Schutzbedürftige (zB Traumatisierte) müssen bedarfsgerecht untergebracht werden
- Eine unabhängige Asylverfahrensberatung sollte an allen Standorten der LAB implementiert werden
- Implementierung der Erstorientierungskurse „Wegweiser für Deutschland“ an allen Standorten der LAB

Forderungen - Kommunen:

- Auflagen zur Wohnsitznahme in einer zugewiesenen Unterkunft sind zu streichen! Vgl. Praxis in Berlin.³
- Entwicklung nachhaltiger und dynamischer Aufnahmekonzepte, die auch eine angemessene Betreuung (Hannover: 1,5 : 50), Qualifizierung sowie ein Auszugsmanagement umfassen sollten
- Flexibilisierung der kommunenübergreifenden Unterbringung: Bsp. Goslar, Stadt und LK Göttingen
- Förderung des Zugangs zu Bildung und Arbeit
- Öffentlicher Appell an Vermieter, Wohnungen an Flüchtlinge zu vermieten

³ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnasylblg.html, abgerufen am 18.02.2015.

Keine Kriminalisierung von Flucht - Abschiebungshaft grundsätzlich abschaffen – Abschiebungen vermeiden

Im Jahr 2014 ist die Zahl der Abschiebungen weiter gestiegen – vor allem im Rahmen von (vom Bund veranlassten) Dublin-Verfahren. Das Land hat durch Weisungen zur vorherigen Ankündigung von Abschiebungen und weitere Verfahrensregelungen auf Landesebene zu einer Humanisierung des Vollzugs beigetragen.

Die Zahl der Flüchtlinge in Abschiebungshaft ist – vor allem aufgrund geänderter Rechtsprechung – deutlich zurückgegangen. Niedersachsen leistet sich die Aufrechterhaltung einer auf 300 Personen ausgelegten Abschiebungshaftanstalt, in der derzeit nur eine handvoll Flüchtlinge untergebracht sind.

Schon nach der gegenwärtigen Rechtslage ist Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Als Maßnahme zur Sicherung von Verwaltungshandeln darf sie die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht unverhältnismäßig einschränken, tut im Ergebnis aber genau das.

Die Bundesregierung plant nun, Abschiebungshaft auszuweiten und etwa im Rahmen von Überstellungen nach der Dublin-III-VO möglich zu machen. Dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes zufolge würde damit die Inhaftierung jedes Flüchtlings zugelassen, der unter die Dublin-VO fällt.

Forderungen - Bund

- Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes muss überarbeitet werden. Flucht darf nicht kriminalisiert werden!
- Abschiebungshaft sollte als Mittel zur Durchsetzung von Abschiebungen aus dem Aufenthaltsgesetz gestrichen werden.
- Auch der Bund hat im Rahmen der von ihm zu verantwortenden verfahren dafür Sorge zu tragen, dass eine freiwillige Ausreise ermöglicht wird

Forderungen – Land

- Finanzierung einer unabhängigen Beratung der Inhaftierten
- Gänzlicher Verzicht auf die Anwendung von Abschiebungshaft

Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak

Die Kämpfe in Syrien und im Irak gehen mit unverminderter Brutalität weiter. Gleichzeitig steigt die Zahl der Flüchtlinge kontinuierlich, so dass die Nachbarländer an die Grenzen ihrer Aufnahmekapazitäten gestoßen sind. Mit dem Einmarsch der Terrorgruppe IS im Juni letzten Jahres und der damit verbundenen Eskalation der schon davor fragilen politischen Lage kam es zu einem gewaltigen Anwachsen der Binnen- und grenzüberschreitenden Flucht. Infolgedessen hat beispielsweise der Libanon eine Visumpflicht erlassen, um weitere Flüchtlinge an der Einreise zu hindern.

Niedersachsen hat bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien eine Vorreiterrolle gespielt, in dem es die Durchführung der Bundesaufnahmeprogramme sowie Landesprogramme initiiert und vorangetrieben hat. Für Flüchtlingen aus dem Irak gibt es – außer in Baden-Württemberg – noch keine Programme.

Forderungen – Bund:

- Auflegung eines Aufnahmeprogramms für weitere Flüchtlinge aus Syrien sowie für Flüchtlinge aus dem Irak unter besonderer Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Personen (Opfer sexueller Verfolgung, Angehörige religiöser Minderheiten, kranke bzw. verletzte Personen)

Forderungen – Land:

- Umsetzung eines Programms zur Aufnahme von Angehörigen der in Niedersachsen lebenden Flüchtlinge aus dem Irak analog dem Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge
- Einbeziehung auch von staatenlosen bzw. palästinensischen Flüchtlingen sowie von in Libyen lebenden Syrern in das Landesprogramm
- Ermöglichung der Einreise auch für Angehörige der in den Jahren 2013 und 2014 eingereisten 51.000 Flüchtlinge aus Syrien.
- Ermöglichung der Aufnahme von syrischen und irakischen Flüchtlinge über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen von Initiativen, Vereinen sowie Kirchengemeinden.
- Aufnahme vulnerabler Flüchtlingsgruppen aus dem Irak nach dem Vorbild des Landes Baden-Württemberg

Migrant_innen und Flüchtlinge aus dem Balkan

Derzeit bemühen sich Bund und Länder darum, eine Zuwanderung von Flüchtlingen aus dem Kosovo sowie aus Serbien, Mazedonien und Bosnien durch administrative und politische Maßnahmen zu bekämpfen. Mit der Begründung, in den genannten Staaten gäbe es grundsätzlich keine Verfolgung und Armut sei kein Asylgrund, soll das Asylverfahren für diese Gruppen extrem beschleunigt und eine baldige Aufenthaltsbeendigung durchgesetzt werden. Der Flüchtlingsrat stellt diese pauschalen Aussagen in Frage und verweist auf einschlägige Dokumentationen einer strukturellen Ausgrenzung bestimmter Minderheiten sowie vergleichsweise hohe Schutzquoten in anderen europäischen Staaten (siehe [EASO 2014](#), S. 46 f.⁴)

Forderungen – Bund:

- Faire Asylverfahren für alle Flüchtlinge vom Balkan
- Schaffung alternativer Zugänge für Angehörige dieser Staaten zum europäischen Arbeitsmarkt (über Werksverträge, Saisonarbeit, ...)

Forderungen – Land:

- Gewährleistung einer angemessenen Beratung und Betreuung
- Verzicht auf jegliche Abschreckungsmaßnahmen

4

Dublin III und Drittstaatler_innen

Immer mehr Flüchtlinge geraten in die Mühlen des europäischen Asylsystems: In Ländern wie Italien oder Griechenland leben sie als Obdachlose auf der Straße, in Parks oder Abbruchhäusern. Sie müssen betteln, um ihr Überleben zu sichern, und sind schutzlos gegen Gewalt und rassistische Übergriffe. Andere EU-Staaten – wie Malta, Bulgarien oder Ungarn – inhaftieren und misshandeln neu einreisende Flüchtlinge. Wer es schafft, den Haftlagern und Elendsquartieren zu entkommen und nach Deutschland weiterzufliehen, muss mit einer Rückschiebung in diese Länder rechnen. Immer mehr Flüchtlinge irren verzweifelt zwischen verschiedenen europäischen Ländern hin und her auf der Suche nach einem Ort, an dem sie menschenwürdig leben können.

Forderungen – Bund:

- Bis zu einer Aufhebung der Dublin III – Verordnung sollte das BAMF bei Einreise von Asylsuchenden über Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Malta und Italien von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen – entsprechend der Praxis gegenüber Flüchtlingen, die über Griechenland nach Deutschland fliehen
- Für diejenigen, die bereits einen Schutzstatus in einem EU-Land erhalten haben, muss die Freizügigkeit in der gesamten EU gewährleistet werden. Wenn ein Überleben trotz Schutzstatus in einem EU-Staat nicht möglich ist, muss ein Umzug in einen anderen EU-Staat ohne Verlust des Schutzstatus möglich sein.

Forderungen – Land:

- Verhängung eines Abschiebungsstopps für anerkannte GFK-Flüchtlinge aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Italien oder Malta.
- Ausweitung des Aufnahmeprogramms für syrische Flüchtlinge: Verzicht auf die Abschiebung dieser Flüchtlinge in andere europäische Staaten.

Humanitäres Bleiberecht

In Niedersachsen leben über 10.000 Menschen mit einer Duldung, davon rund ein Drittel länger als sechs Jahre, etwa 20% sogar über zehn Jahre. „Kettenduldungen“ wurden trotz politischer Willensbekundungen bis heute nicht abgeschafft. Es ist unabdingbar, dass diese Praxis endlich beendet wird. Flüchtlinge, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, müssen auch ein Bleiberecht erhalten.

Forderungen – Bund:

- Einführung eines stichtagsunabhängigen, rollierenden Bleiberechts für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt, auch unter Einbeziehung von Personen, die bislang aus formalen Gründen ausgeschlossen waren (erfolgloses Bemühen um die Lebensunterhaltssicherung, Fehlen eines Passes, Nichtmitwirkung bei der Abschiebung etc.)
- Verzicht auf die Einführung erweiterter Möglichkeiten der Erteilung von Aufenthalts- und Einreiseverboten, wie dies im vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen ist.

Forderungen – Land:

- Weisung an die Ausländerbehörden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aufgrund faktischer Verwurzelung in Niedersachsen im Ermessen zu prüfen (wird derzeit erarbeitet).

Forderung – Kommunen:

- Nutzung der rechtlichen Spielräume für eine menschenrechtlich und human vertretbare Umsetzung des bestehenden Rechts

Sozialrechtliche Situation von Flüchtlingen verbessern

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** bedeutet immer noch einen Ausschluss von sozialen Rechten, die andere Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben. Trotz Erhöhung der Leistungen im AsylbLG, die als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 18.07.2012 erfolgten, sind die Leistungen nach wie vor geringer als nach SGB II und SGB XII. Zudem können die Leistungen weiterhin gekürzt werden, was verfassungsrechtlich fragwürdig ist. Auch das Sachleistungsprinzip wurde mit der Novellierung des AsylbLG nicht abgeschafft. Darüber hinaus erhalten Asylsuchende weiterhin nur eine **eingeschränkte Krankenversorgung** und müssen sich die Notwendigkeit einer Behandlung in einem oft demütigenden Verfahren behördlich bestätigen lassen.

Weiterhin müssen Lücken bei der **Ausbildungsförderung** geschlossen werden. Flüchtlinge in Ausbildung mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung erhalten nach 15 Monaten unter Umständen weder eine BAföG- oder BAB-Förderung noch sonstige öffentliche Mittel – und werden so ggfs. gezwungen, eine laufende Ausbildung abzubrechen. Grundsätzlich muss die Förderung gesetzlich möglich sein, sobald eine Ausbildung begonnen werden darf.

Ein weiteres Problem ist der mit maximal 73 Euro insbesondere für Schüler_innen unzureichende Fördersatz im BAföG für den Krankenversicherungsbeitrag.

Forderungen - Bund:

- Das AsylbLG muss abgeschafft werden
- Das BAföG und die BAB müssen nochmals geändert werden

Forderungen – Land

- Krankenvorsorge für alle nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten über die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- Keine Anwendung des § 1a AsylbLG
- Systematische Vermittlung von Asylsuchenden an die Arbeitsagentur bzw. an die Optionskommunen

Arbeit und Teilhabe für Flüchtlinge

Mittlerweile hat das Land einen Kurswechsel in der Flüchtlingspolitik vollzogen und dafür gesorgt, dass auch Flüchtlinge in Angebote der Beratung und Arbeitsmarktförderung einbezogen werden können, soweit dies die Gesetze zulassen. Eine Arbeitsmarktberatung soll bereits in der Erstaufnahme implementiert werden. Viele Flüchtlinge in Niedersachsen, insbesondere Asylsuchende und Geduldete, sind jedoch weiterhin von bestimmten Formen einer gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe ausgeschlossen. Zum einen stehen ihnen Sprachkurse nur in sehr beschränkter Form zur Verfügung, zum anderen haben sie nur einen beschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Gleichzeitig bleiben Arbeits- und Ausbildungsplätze unbesetzt.

Forderungen – Bund:

- Öffnung der Integrationskurse für alle Flüchtlinge
- Rechtsanspruch auf die Übernahme von Kosten, die bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufs- und Studienabschlüssen entstehen
- Arbeitsmarktberatung für Asylsuchende von Beginn an
- Ermöglichung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Asylsuchende und Geduldete zur Durchführung einer Ausbildung
- Streichung der weiterhin bestehenden Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang (Wartezeit, Beschäftigungsverbot, Arbeitsmarktprüfung etc.)

Forderungen – Land:

- Einbeziehung von Asylsuchenden, Geduldeten und Inhaber_innen einer humanitären Aufenthaltserlaubnis in Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung (z.B. im Rahmen des Landes-ESF)
- Einstellung von Ko-Finanzierungsmitteln zur Unterstützung von EU-geförderten Projekten der Arbeitsmarktförderung in den Landeshaushalt
- Mitfinanzierung von Fortbildungen für Asylsuchende

Forderungen – Kommunen:

- Perspektivberatung und Orientierung zur Unterstützung von Asylsuchenden auf dem Weg in eine eigenständige Existenz
- Organisation und Finanzierung kommunaler Integrationsangebote

Residenzpflicht und Wohnverpflichtung

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung dürfen sich inzwischen nach Ablauf von drei Monaten vorübergehend in ganz Deutschland aufhalten (Residenzpflicht), es sei denn eine Abschiebung steht kurz bevor, oder es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat vor, oder es liegt der Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz vor.

Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden jedoch verpflichtet, ihren Wohnsitz in einem bestimmten Landkreis oder einer bestimmten Stadt oder einer bestimmten Wohnung zu nehmen (Wohnsitzauflage). Dies behindert die Arbeitsaufnahme sowie die Suche nach einer passenden Wohnung.

Forderungen – Bund:

- Abschaffung der anachronistischen Residenzpflicht
- Änderung der Rechtsgrundlagen betr. Wohnsitzauflagen (§60 AsylVfG und § 12 AufenthG) zur Ermöglichung eines gemeinsamen Lebens mit Familienangehörigen (auch zweiten und dritten Grades), eines Studiums, einer Arbeit oder Ausbildung, auch wenn der Lebensunterhalt nicht (vollständig) gesichert ist.

Forderung – Land:

- Erlass einer Verwaltungsvorschrift, die konkret benennt, in welchen Fällen und in welcher Form eine Wohnsitzauflage (nicht) erteilt werden darf

Forderung – Kommunen:

- Verzicht auf Wohnsitzauflagen im Rahmen des gesetzlich Möglichen.

Lebenssituation junger Flüchtlinge

In den letzten Jahren ist mit ca. 55% ein überproportionaler Anteil junger Flüchtlinge bis 25 Jahre zu verzeichnen. Dadurch ergeben sich besondere und neue Herausforderungen an die Politik.

Es muss sichergestellt werden, dass neu eingereiste junge Flüchtlinge unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglichst schnell Zugang zum Bildungssystem erhalten. Dies ist in Niedersachsen weitgehend über das System der Sprachlernklassen bzw. BVJ-A und Sprachfördermaßnahmen (Erlass 2014) gelungen. In der praktischen Umsetzung gibt es aber weiterhin Defizite, insbesondere im Bereich der Beschulung und Förderung von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die weitgehend ausgeschlossen bleiben.

Im Herbst diesen Jahres soll das "Gesetz zur Sicherstellung der kindgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen" in Kraft treten, das eine Verteilung von UMF in die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel vorsieht. Nach jetzigen Kenntnissen wird das geplante Gesetz die bestehenden Probleme jedoch nicht lösen, sondern wegen fehlender Standards, unklarer Regelung der Personensorge sowie drohender mehrfacher Ortswechsel eher verschärfen.

Viele "kleinere" Jugendämter sind aktuell mit der für sie ungewohnten Aufgabe, UMF aufzunehmen überfordert. Verbindliche Standards auf Landesebene könnten die Arbeit der Ämter erleichtern und das Kindeswohl der Minderjährigen sicherstellen.

Forderungen - Bund

- Änderung des BAföG und BAB (s. "sozialrechtliche Situation")
- Vorrang des Kindeswohls bei Aufnahme/ Verteilung von UMF

Forderungen - Land

- Ermöglichung des Schulbesuchs bis 21 Jahre, in Einzelfälle bis 25 Jahre, Ausbau der Sprachförderklassen in Berufsschulen
- Flexible Bereitstellung von Lehrerstunden zur Förderung von Flüchtlingskindern sowie Einsatz von Schulsozialarbeiter_innen
- Sicherstellung der Fahrtkosten zu Schule und Ausbildung
- Stärkung spezieller "Kompetenzzentren" in Niedersachsen bei der Aufnahme von UMF (z.B. Göttingen)
- Erarbeitung und Sicherstellung von Standards zur Aufnahme von UMF (Inobhutnahme, Clearing, Unterbringung)

Mitwirkungshandlungen im Verwaltungsverfahren

Die grundsätzliche Mitwirkungspflicht von Ausländer/innen ergibt sich aus dem Aufenthaltsgesetz, in vielen Fällen können aber Flüchtlinge nicht in dem Maße der Mitwirkungspflicht nachkommen, wie dies von Ausländerbehörden verlangt wird. Die Folge sind unverhältnismäßige Sanktionsmaßnahmen (Arbeitsverbote, Leistungskürzungen).

Forderungen – Land:

- Die Ausländerbehörden sollten verpflichtet werden, nachprüfbar zu formulieren, welche konkreten Mitwirkungshandlungen in welcher Weise gefordert werden.
- Das Land sollte Vorgaben machen, welche Mitwirkungshandlungen als unzumutbar gelten und wann Hindernisse bei der Identitätsklärung als nicht von den Flüchtlingen vertretbar gelten.
- Zurückliegende Vorwürfe der mangelnden Mitwirkung/Täuschung dürfen keine negative Konsequenzen haben, wenn die Betroffenen inzwischen kooperieren.
- Die Ausländerbehörden müssen nachweisen, dass eine Täuschung oder mangelnde Mitwirkung vorliegt (Beweislastumkehr).

Fördererklärung

als Person als Organisation

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. mit Wirkung vom Die Publikationen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. sind im Beitrag enthalten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 60,- €/Jahr, ermäßigt 30,- €/Jahr.

Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Ich möchte kein Mitglied werden, aber den Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. regelmäßig mit mindestens 60,- €/Jahr unterstützen und die Publikationen des Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. erhalten.

Ich möchte keine Publikationen zugesandt bekommen.

Organisation:

Vorname, Name:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Bitte ziehen Sie den Betrag in Höhe von €/Jahr

jährlich halbjährlich vierteljährlich

von meinem Konto ein:

Bank:

IBAN:

BIC:

Kontoinhaber_in, wenn abweichend:

Rechnungsstellung auf Anfrage möglich. Bei Vereinsaustritt erlischt das Lastschriftmandat.

Gläubiger-ID DE70ZZ00000774030

Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie dem Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. ein SEPA-Lastschriftmandat, mit dem Sie gleichzeitig Ihre Bank anweisen, die vom Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. auf Ihr Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum, Unterschrift:

